

A4 Schluss mit den Plagiatsaffären – Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens durchsetzen

Antragsteller*in: LHG Köln
Tagesordnungspunkt: 9. Antragsberatung

Antragstext

1 Mit brennender Sorge und wachsendem Befremden verfolgen die Liberalen
2 Hochschulgruppen Nordrhein-Westfalen die Auseinandersetzungen an der FU Berlin
3 um die Einhaltung wissenschaftlicher Mindeststandards bei Dissertationen. Obwohl
4 die Promotion einer Bundesministerin unstreitig Plagiate enthält, hat die
5 Universität vom Entzug des Doktorgrades abgesehen. Dem Plagiatsverfahren wird
6 seinerseits formale Rechtswidrigkeit vorgeworfen, die Aussprache einer Rüge als
7 nicht vorgesehene Sanktionsmittel ist offensichtlich rechtswidrig. Unabhängig
8 davon, ob sich der im Raum stehende Vorwurf politischer Rücksichtnahme
9 bewahrheitet, ist der Schaden für den Wissenschaftsstandort Deutschland bereits
10 eingetreten. Schon der böse Schein sachwidriger Motivation muss im Interesse der
11 Reputation der Wissenschaft und zum Schutz aller ehrlichen Promovenden vermieden
12 werden. Klar ist: Sollte die FH Berlin den Doktorgrad nicht entziehen, wäre das
13 eine wissenschaftliche Bankrotterklärung und ein gefährlicher Präzedenzfall für
14 ganz Deutschland.

15 Über den Einzelfall hinaus zeigt die Causa G. jedoch weiter bestehende Defizite
16 im Umgang mit wissenschaftlichen Standards bei Dissertationen. Die Hoffnung, die
17 Plagiatsaffären früherer Bundesminister hätten zu einem Sinneswandel an den
18 Hochschulen geführt, hat sich nicht bestätigt. Der inzwischen technisch mühelose
19 Einsatz von Plagiatserkennungsoftware bei allen wissenschaftlichen Arbeiten –
20 beginnend bei Hausarbeiten – harret weiterhin des flächendeckenden Einsatzes. Bis
21 heute ist es üblich, dass Arbeiten lediglich stichpunktartig und manuell auf
22 Plagiate, Blindzitate und weitere Verletzungen wissenschaftlicher Standards
23 kontrolliert werden. Statt Nulltoleranzkultur wird teils versucht, eine
24 Bagatellisierung von Plagiaten vorzunehmen, indem die Kategorie von „bloßen“
25 Plagiaten, die den Wert einer Arbeit nicht wesentlich in Frage stellen, bemüht
26 wird. Solche Relativierungsversuche sind geeignet und dazu bestimmt, die
27 Qualitätsanforderungen an wissenschaftliche Arbeiten nachhaltig abzusenken. Sie
28 sind auch unvereinbar mit den Standards, die das ganze Studium über an
29 Täuschungsversuche angelegt werden.

30 Daher fordern die Liberalen Hochschulgruppen Nordrhein-Westfalens:

- 31 1. Eine Klarstellung in den Leitlinien aller zur Vergabe des Doktorgrades
32 berechtigter Hochschulen, dass Plagiate der Vergabe des Doktorgrades
33 entgegenstehen und ihr nachträgliches Bekanntwerden zwingend zur
34 Aberkennung führt.

- 35 2. Der Doktorgrad darf nicht mit der Begründung erhalten werden, dass ohne
36 Berücksichtigung der Plagiate der Rest der Arbeit noch verwertbar sei;
37 eine auf Plagiaten beruhende Arbeit ist unter größter Verletzung
38 wissenschaftlicher Standards zu Stande gekommen und in Gänze unbrauchbar.

- 39 3. Wird der Doktorgrad wegen Verstoßen gegen die wissenschaftlichen Standards
40 entzogen, darf dieselbe Hochschule und darf keiner der beteiligten Prüfer
41 an einer erneuten Dissertation des Betroffenen mitwirken.

- 42 4. Wer eine Dissertation betreut oder als Korrektor mitwirkt, muss zwingend
43 Plagiatssoftware benutzen. Darüber hinaus muss versichert werden, dass
44 keine Umstände bekannt sind, die einer Annahme der Dissertation
45 entgegenstehen.

- 46 5. Betreuer oder Korrektoren, die an Dissertationen mitgewirkt haben, die
47 Plagiate enthalten, werden von der Mitwirkung an künftigen Dissertationen
48 ausgeschlossen, wenn sie nicht Plagiatssoftware benutzt haben und die
49 Plagiate nach dem jeweiligen Stand der Technik aufzudecken gewesen wären
50 oder wenn ihnen sonst Umstände bekannt waren, die einer Annahme der
51 Dissertation entgegengestanden hätten. Hinsichtlich der Dauer des
52 Ausschlusses steht den Hochschulen ein Gestaltungsspielraum zu; bei
53 wiederholten Verstößen ist ein dauerhafter Ausschluss anzuordnen. Für
54 Altfälle gilt dies nicht, sofern die Hochschule nicht schon bisher die
55 unter 4. beschriebenen Anforderungen verlangt hat.

- 56 6. Die Hochschulen sehen ein Prozedere für die Aberkennung von Doktorgraden
57 vor, das eine sorgfältige und unabhängige Prüfung der Vorwürfe
58 ermöglicht. Betreuer und Korrektoren dürfen an der Entscheidungsfindung
59 nicht beteiligt sein. Ist der Betroffene selbst Angehöriger des
60 Hochschullehrerkollegiums der Hochschule oder an dieser oder einem ihrer
61 Lehrstühle beschäftigt, darf eine zugunsten des Betroffenen ergehende
62 Entscheidung nicht ohne Einholung eines externen Gutachtens geschehen. Die
63 Verfahrensordnung soll die Möglichkeit vorsehen, vorläufig die Führung des
64 Doktorgrades zu untersagen.

- 65 7. Die Hochschule, die einen Doktorgrad entzieht, trifft zugleich
66 Feststellungen, ob Betreuer oder Korrektoren ihre Pflicht verletzt haben.
67 Erkennt die Hochschule eine Pflichtverletzung, dürfen die Betroffenen an
68 Dissertationen an dieser Hochschule nicht mehr mitwirken. Die Hochschule,
69 an der die Betroffenen beschäftigt sind, hat von Amts wegen ein Verfahren

70 zum Ausschluss der Betroffenen von Dissertationen einzuleiten, sofern ein
71 Doktorgrad in einem sie betreffenden Dissertationsverfahren entzogen
72 wurde. Eine zugunsten des Betroffenen ergehende Entscheidung nicht ohne
73 Einholung eines externen Gutachtens geschehen. Die Entscheidung der
74 Hochschule, an der die Betroffenen beschäftigt sind, wirkt für
75 Dissertationen an allen Hochschulen mit Ausnahme derjenigen, an welcher
76 der Promovend promoviert hat. Mit Einleitung eines Verfahrens von Amts
77 wegen ruht die Fähigkeit, an Dissertationen mitzuwirken.

78 8. Darf eine Person durch Entscheidung der Hochschule, an der sie beschäftigt
79 ist, nicht mehr an Dissertationen mitwirken, so sind alle Dissertationen
80 der letzten 10 Jahre, an denen diese Person mitgewirkt hat, von Amts wegen
81 durch die jeweils betroffenen Hochschulen zu untersuchen. Finden sich in
82 dieser Voruntersuchung Anhaltspunkte für ein Plagiat, ist das unter 7.
83 beschriebene Verfahren einzuleiten.

84 9. Die Vergabe anderer akademischer Grade und Abschlüsse ist in
85 entsprechender Weise zu regeln, ebenso die Aberkennung.

Begründung

erfolgt mündlich